

Das Transparenzregister



Seit Sommer 2017 gibt es in Deutschland das Transparenzregister, das aufgrund der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eingeführt wurde. Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen

und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, ergeben. In das Transparenzregister eingetragen werden bestimmte Daten über die wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaften, nämlich Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit. Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Es geht mithin darum, natürliche Personen zu identifizieren, die maßgeblichen Einfluss auf juristische Personen haben, oder die in anderer Weise bestimmend am Wirtschaftsverkehr teilnehmen und die nicht aus anderen Registern erkennbar sind. Die Formulierung „auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben“ kann zum Beispiel vertragliche Absprachen wie Stimmbindungsverträge oder Poolvereinbarungen erfassen, nicht aber rein faktische Kontrolle durch soziale oder familiäre Verbundenheit. Rechtlich noch nicht geklärt ist, ob auch Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen bei Vermittlung einer entsprechenden Mehrheit bzw. Kontrolle zu den meldepflichtigen Fällen einer wirtschaftlichen Beteiligung gehören. Das ist insofern misslich, als die Nichterfüllung einer Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz bußgeldbewehrt ist. In das Transparenzregister kann neben diversen Behörden seit Anfang 2020 jedermann einsehen. Sofern Treuhandverhältnisse bei Beteiligungen von mehr als 25 % ebenfalls im Transparenzregister offen zu legen sind – bisher waren sie dies nur beim Finanzamt –, dürfte dies erhebliche Auswirkungen auf die Verbreitung von Treuhandverhältnis-

sen haben. Unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=15 stellt das Bundesverwaltungsamt eine umfassende Liste mit Antworten auf viel gestellte Fragen und zahlreichen erläuternden Beispielen bereit. Hier sind nicht alle denkbaren Fallgestaltungen aufgeführt, aber die wichtigsten.

Bei GmbHs und GmbH & Co. KGs spielen im Regelfall nur Stimmbindungsverträge, Poolvereinbarungen und ggf. Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen eine Rolle, da sich die Gesellschafter ansonsten aus dem Handelsregister ergeben. Anders sieht das bei Aktiengesellschaften aus, bei denen sich die Aktionäre nicht aus dem Handelsregister bzw. einer zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste ergeben. Hier müssen Angaben gegenüber dem Transparenzregister gemacht werden. Nachdem es zunächst eine Schonfrist gegeben hat, versendet das Transparenzregister zur Vorbereitung des Erlasses von Bußgeldbescheiden seit Ende 2019 verstärkt Anhörungsbögen an die betroffenen Gesellschaften. Sie sollten sich also ggf. erkundigen, um ein Bußgeld zu vermeiden.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.